

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
- Hundesteuersatzung -

Aufgrund von § 4 und § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen in seiner Sitzung vom 17.11.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer – Hundesteuersatzung - in der Fassung vom 26.11.2003 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (Steuersatz) erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|----------|
| a) für den ersten Hund | 132,00 € |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 264,00 € |
| c) (unverändert) | |

§ 6 Abs. 1c (wird hinzugefügt):

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden von anerkannten Jagdhunderassen mit Nachweis der Brauchbarkeitsprüfung sowie dem Nachweis eines gültigen Jagdscheines sowie dauerhafter Jagdgelegenheit auf der Gemarkung Villingen-Schwenningen. Auf Anfrage des Hundehalters bestätigt das städtische Forstamt die vorgenannten Kriterien gegenüber dem Amt für Finanzen und Controlling – Steuerverwaltung -.

§ 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Die Höhe der Gebühr ist festgelegt in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Villingen-Schwenningen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 17.11.2021

Jürgen Roth
Oberbürgermeister

Hinweis:

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.